

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum:28.05.2024 Seite: 1 von 13

ARBEITSBEDINGUNGEN / VERHALTENSREGELN FÜR FREMDFIRMEN

**BEI DER AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN
DER**


Kolbenschmidt Pistons Germany GmbH

abgeschlossen mit der Firma


- nachstehend als „Auftragnehmer (AN)“ bezeichnet -

Der AN erkennt dieses Schreiben und die darin enthaltenen Bedingungen und Verhaltensregeln an:

.....
Datum, Firma, Stempel, Unterschrift

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen		
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024	Seite: 2 von 13

1. Ausweise
2. Arbeitszeiten
3. Fahrzeuge
4. Personal und datenschutzrechtliche Bestimmungen
5. Werkzeuge / Arbeitsmittel
6. Energie
7. Ordnung und Sauberkeit
8. Umweltschutz
9. Brandschutz
10. Einhaltung von Arbeitsschutz – Vorschriften
11. Rapporte
12. Kontrolle durch den AG
13. Nachträge
14. Sonstiges
15. Haftung
16. Einrichtung und Sichern von Baustellen
17. Fotografierverbot
18. Alkohol- Rauchverbot
19. Regelungen zur Schlüsselausgabe
20. Änderungen der Allgemeinen Arbeitsbedingungen / Verhaltensregeln für Vertragspartner
21. Weiter Dokumente
22. Pflichten zur Informationssicherheit
23. Änderungshistorie


	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 3 von 13

1 Ausweise

- 1.1 Vor Beginn von Arbeiten von mehr als 4 Wochen Dauer sind vom Auftragnehmer (AN) über die jeweils betreuende Fachabteilung die für den Arbeitseinsatz notwendigen befristeten Personenausweise („Partnerausweis“) schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
- a) AN mit Anschrift
 - b) Zu- und Vorname, Geburtstag, Beruf und Wohnort des Ausweisinhabers
 - c) Baustelle bzw. Arbeitsplatz
 - d) Ansprechpartner des Auftraggebers (AG)
- 1.2 Bei Arbeiten unter 4 Wochen Dauer entfällt der Ausweis nach 1.1. An seine Stelle tritt der Besucherausweis, der unter 1.1a) bis 1.1d) geforderten Angaben enthalten muss.
- 1.3 Die befristeten Besucherausweise und der Partnerausweis sind **nicht** übertragbar; sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis. Der AN ist verpflichtet, Besucherausweise und Partnerausweise von Mitarbeitern, die von dem Gelände des AG dauernd oder vorübergehend abgezogen werden, an die betreuende Fachabteilung oder Hauptpforte zurückzugeben.
- 1.4 Der Besucher- und Partnerausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten und Verlassen des Werksgeländes innerhalb der Arbeitszeit, die mit der betreuenden Fachabteilung schriftlich vereinbart. Der Ausweis ist den Mitarbeitern des Werkschutzes **unaufgefordert** vorzuzeigen, und während des Aufenthaltes im Werksbereich **sichtbar** zu tragen. Der AN sowie die von Ihm beauftragten Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer (siehe Pkt. 4.3) müssen sich beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes den gleichen Kontrollen unterziehen, wie diese für die Mitarbeiter des AG festgelegt sind.
- 1.5 Besucher, die mehrere Anlaufstellen auf dem Gelände des AG aufsuchen, werden immer in Begleitung von Mitarbeitern des AG zum nächsten Gesprächspartner gebracht oder abgeholt.
In diesem Fall stellt der Empfang /Werkschutz einen Besucherschein aus, in dem die einzelnen Besuchsorte eingetragen sind. Der Besucherschein ist von den jeweiligen Ansprechpartnern des AG gegenzuzeichnen.

2 Arbeitszeiten

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sich erst kurz vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle bzw. Arbeitsunterkunft (z.B. Bauwagen etc.) begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf demselben Weg wieder verlassen.
Die übrigen Werksanlagen dürfen nicht betreten werden.
- 2.2 Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie die Pausen sind, soweit möglich und zweckmäßig, an die Betriebsarbeitszeit anzupassen. Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertagsarbeiten, sowie Arbeiten an Betriebsruhetagen sind nur mit Genehmigung der Fachabteilung zulässig. In diesen Fällen werden vom AG entsprechende Passierscheine ausgestellt (unter Angabe des Orts, der Art und Dauer der Arbeit, der eingesetzten Arbeitskräfte, Fahrzeuge, usw.).

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 4 von 13

3 Fahrzeuge

- 3.1 Fahrzeuge des AN, seiner Mitarbeiter sowie etwaiger Subunternehmer dürfen nur in Sonderfällen mit besonderer Genehmigung in das Werksgelände des AG einfahren. Einfahrgenehmigungen sind über die betreuende Fachabteilung zu beantragen. Die Fahrzeuge sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. **Bei Nichtbeachtung der Parkvorschriften erfolgt Ausweisung des KFZ aus dem Werksgelände und Einfahrverbot.**
- 3.2 Einfahrende Gefahrguttransporte werden zurückgewiesen, wenn diese nicht den gültigen Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen und / oder offensichtliche Mängel der Transportbehälter (Undichtigkeiten o.ä.) erkennbar sind. Die betreuende Fachabteilung bzw. der von ihr beauftragte Mitarbeiter des AG überwachen den Be- und Entladevorgang, insbesondere bei Tankfahrzeugen. Der Transport einschließlich Beladung von Abfällen unterliegt zusätzlich der Kontrolle durch eine beauftragte Person Gefahrgut des AG. Fahrzeuge, die offensichtliche technische Mängel aufweisen, werden am Verlassen des Werksgeländes gehindert. Beim Beladen wird auf die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes geachtet. Fahrzeuge, die nach dem Beladen das zulässige Gesamtgewicht überschreiten würden, werden nicht abgefertigt

4 Personal und datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 4.1 Der Auftragnehmer darf Subunternehmer bzw. Leih-Arbeitskräfte einsetzen, sofern der Auftragnehmer diese bei der technischen Projektleitung des Auftraggebers oder beim Einkauf des Auftraggebers vor Ausführungsbeginn schriftlich beantragt und vom Auftraggeber schriftlich genehmigt bekommen hat.
- 4.2 Ausländisches Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. dass Personal der vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer müssen eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis besitzen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht.
- 4.3 Alle im Werk des AG beschäftigten Mitarbeiter des AN und deren Subunternehmer haben gegen jedermann **strengstes Stillschweigen** über betriebsindividuelle Daten und Betriebsmethoden zu bewahren. Der AN haftet für Schäden, die dem AG aus der Nichteinhaltung von Punkt 4.4 entstehen.
- 4.4 Der AN verpflichtet sich Datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Sofern personenbezogene Daten im Auftrag des AG durch den AN verarbeitet werden, ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- 4.5 Der AN sowie etwaige Subunternehmer sind verpflichtet, ihre im Werksgelände beschäftigten Mitarbeiter durch geeignete Kennzeichnung der Arbeitskleidung als Angehörige ihrer Firmen kenntlich zu machen. Die Wahl des Kennzeichens bleibt dem AN überlassen.
- 4.6 Der AN verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass alle im Werk des AG beschäftigten Mitarbeiter des AN und deren Subunternehmer über den Umgang mit Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen sowie brandgefährlichen Stoffen und Flüssigkeiten unterwiesen oder geschult sind, sofern sie diese Stoffe verwenden.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 5 von 13

5 Werkzeuge / Arbeitsmittel

- 5.1 Werkzeuge und Geräte des AN oder etwaiger Subunternehmer sind vor Einbringen ins Werksgelände als sein Eigentum kenntlich zu machen. Die Wahl des Kennzeichnens bleibt dem AN überlassen.
- 5.2 Von den Monteuren des AN oder etwaiger Subunternehmer zur Montage von Anlagen innerhalb unseres Werkes mitgebrachte Werkzeuge bzw. Arbeitsmittel müssen diebstahlsicher aufbewahrt werden. Koffer bzw. Material- und Werkzeugkästen müssen abgeschlossen sein. Eine Haftung für abhanden gekommenes oder beschädigtes Werkzeug oder Material wird vom AG nicht übernommen.

Mitgebrachte prüfpflichtige Arbeitsmittel müssen fristgerecht geprüft sein, z.B. Lastaufnahmemittel, elektrischen Anlagen, Maschinen und ortsveränderliche Betriebsmittel (OvB). Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

6 Energie

- 6.1 Der AG hat ein Energiemanagementsystem gemäß den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 eingeführt, um den Energieverbrauch bewusst zu steuern und damit die energiebezogene Leistung laufend zu verbessern. Unsere wesentlichen Ziele sind, eine Steigerung der Energieeffizienz und eine Reduktion von Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und Energiekosten.

Der AN kennt unsere Energiepolitik und verpflichtet sich dazu, seine Aufgaben im Sinne dieser Grundsätze zu erfüllen.

- 6.2 Mit Zustimmung der betreuenden Fachabteilung und nur im Rahmen der gesonderten Vertragsbedingungen kann der AN zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten Strom, Wasser, Gas, Druckluft usw. aus den Versorgungsleitungen des Werkes entnehmen (wird hierüber nichts Besonderes erwähnt, erfolgt die Beistellung von Wasser, Strom, Druckluft durch den AG).

Die erforderlichen Anschlüsse und Veränderungen dürfen nur durch die zuständigen Fachkräfte des AG vorgenommen werden.

Auf sparsamen Verbrauch ist zu achten!

Eigenmächtige Anschlüsse sind nicht gestattet!

- 6.3 Für vom AG genehmigte Energieanschlüsse gilt:

Wasser:

Der AG bringt an einer mit dem AN gemeinsam auszuwählenden Stelle die Wasserrohrleitung an und versieht diese mit einem Absperrhahn.

Strom:

Der AG führt das Stromzuleitungskabel aus Sicherheitsgründen bis zu einer außerhalb der Baustelle liegenden Stelle. Der nach den VDE-Vorschriften erforderliche Schaltschrank bzw. Baustellenverteiler mit eingebautem Fehlerstromschutzschalter ist vom AN zu stellen (und Stromzuleitungskabel). Der Anschluss des Stromzuleitungskabels an das Hauptverteilungsnetz erfolgt durch den AG. Der Anschluss dieser Leitung darf nur durchgeführt werden, wenn die zuständige Verantwortliche Elektrofachkraft des AG dem verantwortlichen Bauleiter des AN die Versicherung abgegeben hat, dass dieses Stromzuleitungskabel spannungslos ist. Der AN verpflichtet sich, nur Geräte auf der Baustelle/Arbeitsstelle zu verwenden, die den VDE-, den berufsgenossenschaftlichen und sämtlichen sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 6 von 13

Der Schutz von Personen gegen direktes und indirektes Berühren des elektrischen Stromes auf der Baustelle des AG muss jederzeit sichergestellt sein. Somit ist auch der notwendige Baustrom mit den notwendigen Schutzmaßnahmen nach VDE-, den berufsgenossenschaftlichen und sämtlichen einschlägigen Vorschriften entsprechend beim AG zu installieren!

Druckluft:

Der AG stellt dem AN einen Absperrhahn an einer gemeinsam auszuwählenden Stelle des Druckluftnetzes zur Verfügung. Verbindungsleitungen zur Baustelle etc. liegen im Verantwortungsbereich des AN.

7 Ordnung und Sauberkeit

- 7.1 Die Einrichtung der Arbeits- bzw. Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Baracken, Maschinen usw., das Anlegen von Material-Lagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einvernehmen mit der betreuenden Fachabteilung des AG erfolgen.
- 7.2 Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen sind entsprechend den technischen Möglichkeiten zu begrenzen und mit dem AG abzustimmen.
- 7.3 Die Arbeits- bzw. Baustellen sind nach Arbeitsende **täglich zu reinigen** (besenrein).

8 Umweltschutz

8.1 Allgemein

Umweltschutz ist erklärtes Ziel des AG. Mithin verpflichtet sich der AN, die relevanten, gesetzlichen Bestimmungen, sowie diese Verhaltensregeln bei seiner Tätigkeit auf dem Werksgelände einzuhalten. Weiter ist die KS-Negativliste (siehe Anlage) zu beachten.

Werden vom AN Stoffe, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, auf das Werksgelände gebracht bzw. dort verwendet, sind vom AN die maßgebenden Vorschriften (Kreislaufwirtschaftsgesetz / KrWG, Wasserhaushaltsgesetz / WHG, Gefahrgutverordnung Straße / GGVS, Gefahrstoffverordnung / GefStoffV) in der jeweils gültigen Form zu beachten und einzuhalten.

Der AG behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Der AN verpflichtet sich, den Umweltschutzbeauftragten des AG schriftlich vor der Verwendung von Gefahrstoffen auf dem Werksgelände zu unterrichten, wenn diese als **krebserregend, explosiv, giftig oder umweltgefährdend** eingestuft sind.

Behördenkontakte, die Angelegenheiten des AG betreffen, z.B. Beantragung oder Änderung von Genehmigungen und Erlaubnissen sowie Behörden gegenüber abzugebende Stellungnahmen erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der Fachabteilung Umwelt des AG.

8.2 Kooperation

Der AN erklärt sich bereit, in allen Umweltfragen mit dem AG zusammenzuarbeiten, um gemeinsam die Umweltbelastung zu verringern und die Ressourcen zu schonen. Dies betrifft insbesondere den Verbrauch von Stoffen, Energie, und Wasser.

Der AG begrüßt ausdrücklich solche Hinweise des AN, die auf eine Verbesserung seiner Umweltsituation abzielen. Beispielsweise können dies Hinweise zur Energieeinsparung, zur Abfallvermeidung oder zur Anlagensicherheit sein.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 7 von 13

Ansprechpartner in Umweltfragen ist der **Umweltmanagementbeauftragte** des AG.

8.3 Abfall-/Reststoffentsorgung

Im Sinne einer zeitgemäßen Kreislauf- und Abfallwirtschaft verpflichtet sich der AN, Reststoffe vorrangig zu vermeiden oder einer Verwertung zuzuführen. Die Beseitigung als Abfall steht an letzter Stelle.

Verpackungen und Abfälle können über die Reststoffwirtschaft der KS entsorgt werden. In Abstimmung mit der Abt. Umwelttechnik können bereitstehende Sammelbehälter für Kleinmengen mit benutzt werden z.B. Verpackungsmaterial, Hausmüll, Wertstoffe, Ölverschmutzte Betriebsstoffe (ÖvB).

Baustellenabfälle wie z.B. Kabelschrott, Bauschutt, Eisenschrott, Elektronikschrott, Holz ect. müssen getrennt und Sortenrein gesammelt werden. Die Bereitstellung von Containern für die einzelnen Abfallarten ist mit dem Projektleiter und der Abt. Umwelttechnik vor Beginn der Arbeiten abzustimmen!

8.4 Boden- und Gewässerschutz

Öl und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Boden bzw. in die Kanalisation eingeleitet werden. Arbeiten / Reparaturen an Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, müssen ständig beaufsichtigt werden.

Die Einleitung von Abwässern in die Kanalisation erfolgt nur nach Rücksprache mit der Abt. Umwelttechnik.

Der Einsatz öldichter Maschinen und Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

Das Betanken von Fahrzeugen und Gerätschaften ist nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen gestattet.

Ausgelaufene Kraftstoffe und Öle sind umgehend mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Verunreinigung des Erdreichs ist umgehend die Abt. Umwelttechnik zu informieren. Evtl. sich daraus ergebende Kosten von Boden-, Wasser-, Luft- oder anderer Umweltverunreinigungen werden dem AN in Rechnung gestellt.

Werden im Zuge von Baumaßnahmen Auffälligkeiten – wie Verunreinigung von Boden / Bausubstanz (erkennbar z.B. an Verfärbungen), Geruchsbelästigungen, etc. – festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Projektleiter sowie die Abt. Umweltschutz umgehend zu informieren.

9 Brandschutz

9.1 Allgemein

Die betrieblichen Brandschutzvorschriften sind strikt einzuhalten, insbesondere:

- Rauch- und Umgangsverbot mit Feuer und offener Flamme
- Schweiß-, Schneid-, und Lötarbeiten und Arbeiten mit Funkenbildung.

9.2 Information über Brandgefahren

Der AN hat sich vor Ausführung seines Auftrages beim Projektverantwortlichen des AG oder bei der Werkfeuerwehr **eigenverantwortlich** über Brandgefahren und Brandempfindlichkeiten seines Arbeitsbereiches zu informieren und seinen Mitarbeitern sowie etwaigen Subunternehmern entsprechende Anweisungen zu geben.

9.3 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung

Die genannten Arbeiten dürfen **nur mit Zustimmung der Werkfeuerwehr**, Tel. 07132-33 2450, durchgeführt werden (Erlaubnisschein, siehe Punkt 20). Benötigt für diese Arbeiten werden: Schweißplane, Feuerlöscher und Metalleimer. Ordnet die Werkfeuerwehr

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 8 von 13

vorbeugende Brandschutzmaßnahmen an, so sind diese **strikt einzuhalten**. Insbesondere dürfen bei notwendiger brandschutzmäßiger Überwachung die Arbeiten erst dann begonnen werden, wenn die Werkfeuerwehr die Überwachung aufgenommen hat.

Folgekosten, die dem AG bei Schäden insbesondere durch Zuwiderhandlung entstehen (z. B. Produktionsausfall, etc.), werden in vollem Umfang an den AN weiterberechnet.

Dies betrifft auch Kosten für Feuerwehreinsätze, ohne Schäden die Sie zu verantworten haben z. B. ausrücken der Feuerwehr aufgrund ausgelöster Brandmelder bei nicht angemeldeten Arbeiten. Für diese Art von Einsätzen werden wir Ihnen einen Mindestbetrag von 1500.—EURO oder die tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen bzw. belasten.

9.4 Meldung von Unfällen und Schadensfällen

Ereignet sich im oder um den Arbeitsbereich des AN

- ein Unfall (mit Personenschaden)
- der Ausbruch eines Feuers
- eine Leckage
- ein sonstiger Schadens- oder Störfall, der bekämpft werden muss, ist dieser unverzüglich der betrieblichen Alarmzentrale 07132-33 2277 zu melden.

Derzeit gültige Notrufe:

Unfall:	40 oder 07132-3340
Feuer:	41 oder 07132-3341

Bei der Meldung müssen genaue Angaben über den Ort des Geschehens gemacht werden. Eine eindeutige Ortsbeschreibung ist nur unter Angabe der Gebäudenummer und Etage möglich.

10 Einhaltung von Arbeitsschutz - Vorschriften

10.1 Die geltenden Arbeitssicherheits-Vorschriften und sonstigen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind vom AN und dessen Mitarbeiter sowie etwaigen Subunternehmern einzuhalten. Für die auszuführenden Arbeiten erstellt der AN die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung, die er auf Wunsch des AG vorzeigen kann. Besonderen Wert legt der AG auf vorgeschriebene und notwendige Schutzmaßnahmen bei der Ausführung gefährlicher Arbeiten im Sinne der allgemein gültigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft (Einweisungsprotokolle → Anhang).

10.2 Koordination von Arbeiten bei Gefährdung von Mitarbeitern des AG oder Mitarbeitern anderer AN

Ist bei der Ausführung des Auftrages eine Gefährdung von Mitarbeitern des AG oder anderer AN nicht auszuschließen, so hat der AN Maßnahmen zu treffen, die eine solche Gefährdung ausschließen. Sind dazu Weisungen an Mitarbeiter des AG oder anderer AN erforderlich, so muss der AN dies mit dem Projektverantwortlichen des AG abstimmen. Bei Gefahr im Verzug ist er verpflichtet und ermächtigt, die Weisungen unmittelbar zu geben.

Erkennen der Projektverantwortliche, der Umweltmanagementbeauftragte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit des AG eine Gefährdung oder einen sicherheitswidrigen Zustand, so hat sowohl der Projektverantwortliche, der Umweltmanagementbeauftragte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit Weisungsbefugnis gegenüber dem AN und dessen Mitarbeitern.

10.3 Arbeiten an spannungsführenden Teilen einer Anlage

Arbeiten an spannungsführenden Teilen einer Anlage dürfen nicht ausgeführt werden. Die Anlage muss zuvor von der Verantwortlichen Elektrofachkraft des AG freigeschaltet sein.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 9 von 13

10.4 Arbeitssicherheitsunterweisung der Mitarbeiter des AN

Der AN verpflichtet sich, dass alle seine Mitarbeiter, die auf dem Werksgelände des AG beschäftigt sind, entsprechend den gesetzlichen Arbeitsschutzregelungen vom AN oder seinen Beauftragten jährlich unterwiesen und geschult werden. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter von Subunternehmen des Auftragnehmers.

Der AN bestätigt, dass seine Mitarbeiter die firmeninterne Unterweisung gem. DGUV Vorschrift 1 und § 12 ArbSchG erhalten haben.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter die für die Arbeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gem. § 11 ArbSchG aufweisen, sofern gesetzlich erforderlich.

Der AG kann im Falle von Verstößen gegen die Arbeitssicherheits-Vorschriften oder nach Unfällen den Unterweisungsnachweis verlangen. Der AG legt besonderen Wert auf das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung im Werksbereich insbesondere auf:

- das generelle Tragen von Schutzschuhen
- das Tragen von Schutzbrillen, insbesondere in der Gießerei und bei Schleifarbeiten
- das Tragen von Schutzhelmen auf Baustellen und in Energiekanälen
- das Tragen von Gehörschutz in Lärmbereichen

10.5 Sach- und Fachkunde von Fremdfirmenmitarbeitern

Der AN bestätigt, nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Sach- und Fachkunde für Arbeiten auf dem Betriebsgelände einzusetzen.


Entsprechende rechtlich geforderte Qualifikationen sowie Sach- und Fachkundenachweise (gem. BetrSichV, DGUV, VDE, VDS, ATEX, DVGW, DIN-ISO, Schweißerlaubnisschein, Führerschein für Krane, FFZ, Hubarbeitsbühne => Fahrauftrag; Einweisung zum Umgang mit Hubarbeitsbühnen, Schutz gegen Absturz, etc.) für entsprechende Installations-, Prüf- und Wartungsarbeiten an technischen Anlagen und Produktionseinrichtungen sowie Systemen der Energie- und Medienversorgung sind, sofern erforderlich, auf Verlangen durch den Auftragnehmer vorzulegen.

10.6 Überlassung von Arbeitsmitteln

Werden, in Ausnahmefällen, Arbeitsmitteln des AG dem AN überlassen, ist der AN für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Dies bedeutet, dass kein Arbeitsmittel überlassen bzw. genutzt werden darf, wenn keine Einweisung durch sachkundige Personen des AG nachweislich erfolgt ist. Dies gilt auch für das Benutzen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Kranen. In diesen Fällen muss auch ein Nachweis über Ausbildung und Fähigkeit (spezieller "Führerschein") sowie ein entsprechender Fahrauftrag vorliegen (siehe Punkt 20). Nachweis und Ausbildung liegen im Verantwortungsbereich des AN. Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Der AN haftet für eventuelle Beschädigung oder Verlust.

11 Rapporte

Soweit Arbeiten zu rapportieren sind, legt der AN diese **arbeitstäglich** der betreuenden Fachabteilung des AG bzw. dem zuständigen Verantwortlichen des AG zum Abzeichnen vor, sofern eine Abrechnung nach Aufwand (Lohn- und Materialbasis) mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Vom AG nicht abgezeichnete Rapporte werden **nicht** anerkannt. Ebenso werden Rapporte nicht anerkannt, wenn diese Arbeiten in der Bestellung nicht ausdrücklich vereinbart sind. Die original unterschriebenen Rapporte sind der Rechnung beizulegen.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 10 von 13

12 Kontrolle durch AG

Die Kontrolle seitens des AG erstreckt sich auf die sachgemäße Ausführung des Auftrages und Einhaltung dieser Allgemeinen Arbeitsbedingungen (inkl. Arbeitsschutzvorschriften, Umweltschutzvorschriften, etc.), ohne dass hierdurch die Übernahme einer Verantwortung erfolgt. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften liegt ausschließlich beim AN.

13 Nachträge

Werden Arbeiten bzw. Lieferungen erforderlich, die vertraglich **nicht** vorgesehen sind, so ist **vor** Ausführungsbeginn oder Lieferung ein entsprechendes Nachtragsangebot einzureichen. Dieses muss mit einem detaillierten Nachweis auf der Basis des Hauptangebotes, unter Berücksichtigung evtl. zusätzlicher Auftragsvereinbarungen, kalkuliert und von der Abteilung Beschaffung des AG schriftlich beauftragt sein. Es gelten die Bestimmungen des Hauptauftrages.

Die zusätzlichen Arbeiten oder Lieferungen dürfen erst nach schriftlicher Auftragserweiterung durch den AG ausgeführt werden. **Leistungen, die diesen Voraussetzungen - auch teilweise - nicht entsprechen, werden nicht vergütet.**

14 Sonstiges

Der Beginn der Arbeit ist jeweils bei der betreuenden Fachabteilung anzumelden. Sämtliche zur Ausführung erforderlichen Gerüste, Leitern und sonstigen Handwerkzeuge sind - soweit nicht anders vereinbart - vom AN zu stellen und im Preis inbegriffen. Gerüste, Bohlen, Abdeckungen usw. müssen den hierfür in Frage kommenden Vorschriften entsprechen.

Verwendet der AN als Zweit-Unternehmer Gerüste, die ein Erst-Unternehmer eingebaut hat, so geschieht dies auf eigene Gefahr. Der AN darf diese Gerüste und Geräte erst verwenden, wenn sein Bauleiter diese überprüft und in Ordnung befunden hat. **Die Benutzung dieser Gerüste oder Geräte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Erst-Unternehmers statthaft.**

15 Haftung

- 15.1 Der AN haftet für den Transport aller Werkstoffe und Geräte, für deren Lagerung und sichere Verwahrung, für erstellte Leistungen und Einrichtungen und für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Zulieferer verursacht werden. Er trifft dafür selbst alle Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen.
- 15.2 Der AN haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit.
- 15.3 Für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden wird im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes gehaftet.
- 15.4 Der AN haftet dem AG gegenüber, sofern er nicht nachweist, dass ihn, seine Mitarbeiter, etwaige Erfüllungsgehilfen und seine Beauftragten kein Verschulden trifft. Soweit der AN haftet, hat er den AG freizustellen.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 11 von 13

- 15.5 Werden vorgenannte Vorschriften dieser Allgemeinen Arbeitsbedingungen nicht eingehalten, wird für eventuelle Schäden von AG-Seite keine Haftung übernommen bzw. wird der AN durch den AG für direkt oder indirekt verursachte Schäden haftbar gemacht.
- 15.6 Wiederholte Verstöße gegen die Punkte 8, 9 und 10 können unabhängig von Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen; weitere rechtliche Schritte behält sich der AG vor.
- 15.7 Unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Haftung des AN verpflichtet sich dieser, eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen zu unterhalten:
- | | |
|---|---------------------------------|
| Sach- / Personenschäden mindestens | € 2.500.000,-- pro Schadensfall |
| Vermögensschäden mindestens | € 25.000,-- pro Schadensfall |
| Obhut- und Bearbeitungsschäden mindestens | € 25.000,-- pro Schadensfall |

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

16 Einrichten und Sichern von Baustellen

- 16.1 Vor Beginn der Arbeiten auf Baustellen muss der AN sich auf die Gefahren und Sicherheitseinrichtungen im Werk Neckarsulm nochmals hinweisen lassen (Merkblatt für Arbeiten durch Auftragnehmer auf Bau- und Montagestellen).
- 16.2 Das Merkblatt für Arbeiten durch Auftragnehmer auf Bau- und Montagestellen ist vom AN zur Kenntnis zu nehmen, zu unterschreiben und an den Projektleiter des AG zurückzugeben. Der AN verpflichtet sich mit Unterzeichnung des Merkblatts, seine Mitarbeiter entsprechend dem Inhalt des Merkblatts zu unterweisen.
- 16.3 Jede Baustelleneinrichtung muss durch den AN an allen zentralen Zugängen der Baustelle deutlich sichtbar mit dem „Merkblatt Baustelle“ und einem Baustellen-Schild versehen sein. Des Weiteren sind die Brandschutzverordnungen einzuhalten.
- 16.4 Bei einer Arbeitshöhe ab 1 m, muss für Absturzsicherung gesorgt werden (Nachweis gegen Absturz DGUV Information 201-057).

17 Fotografierverbot

Das Fotografieren und Filmen (mit jeglichen Fotoaufnahmegeräten) ist im gesamten Werkbereich grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann auf Antrag durch einen Vertreter des AG abgewichen werden.

18 Alkohol- Rauchverbot

Das Verbringen von Alkohol und Drogen auf das Werksgelände sowie deren Genuss ist verboten! Verstöße führen zur fristlosen Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages.

Rauchverbot in rauchfreien Zonen:

Auf dem gesamten Betriebsgelände, sowohl im Innen- als auch Außenbereich, gilt ein absolutes Rauchverbot. Dieses Rauchverbot gilt für jegliches Inhalieren von Rauch und/oder Genussmitteln und auch für die Nutzung von E-Zigaretten.

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024 Seite: 12 von 13

Möglichkeiten zum Rauchen - Raucherunterstände im Außenbereich

Auf dem Betriebsgelände ist Rauchen in besonders gekennzeichneten Bereichen möglich. Zum Schutz vor Wind und Regen sind Unterstände eingerichtet.

Raucherunterstände im Außenbereich befinden sich u.a.:

- Zwischen Gebäude N15 und N26
- Zwischen Gebäude N71 und N26
- Bei Gebäude S19
- Bei Gebäude S14
- Bei Gebäude O34

19 Regelungen zur Schlüsselausgabe

Für dauerhaft auf dem Betriebsgelände beschäftigte Fremddienstleister können nach Durchlauf eines Genehmigungsverfahrens Schlüssel ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch den Schlüsselbeauftragten mit Nachweis.

Der Empfänger von Schlüsseln ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er übernimmt die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und trägt die möglichen Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben.

Jede Weitergabe von Schlüssel an Unbefugte ist unzulässig.

Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Schlüssel sicher zu verwahren und vor Verlust zu schützen (keine Mitnahme auf Urlaubsreisen, liegenlassen im Kfz, etc.).

Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses beim AG sind die Schlüssel beim Schlüsselbeauftragten zurückzugeben.

Der AG kann jederzeit verlangen, dass ausgehändigte Schlüssel beim Schlüsselbeauftragten zurückgegeben werden.

Bei Reinigungsfirmen erfolgt eine sichere und zweckorientierte Schlüsselverwaltung durch den jeweiligen Objektleiter. Ausgegebene Schlüssel sind arbeitstäglich durch die Schlüsselverwaltung wieder zu vereinnahmen. Der AN behält sich Kontrollen der Schlüsselverwaltung vor.

20 Änderungen der Allgemeinen Arbeitsbedingungen / Verhaltensregeln für Vertragspartner

Es gilt die jeweils aktuell veröffentlichte Fassung als vereinbart.

Bei Verstößen gegen diese vertraglichen oder gegen gesetzliche Bestimmungen behält sich der AG alle rechtlichen Maßnahmen vor.

21 Weitere Dokumente

Abhängig vom jeweiligen Auftragsinhalt sind folgende Dokumente vom AN zu beschaffen und zu beachten:

- Erlaubnisschein für Schweiß-, Löt- Schleif- und Trennarbeiten
- Erlaubnisprotokolle
 - Krananlagen
 - Stapler
 - Hebebühnen
- Merkblatt für Arbeiten durch Auftragnehmer auf Bau- und Montagestellen

	8.1.2 FB Verhaltensregeln für Fremdfirmen	 KOLBENSCHMIDT PISTONS	
Ersteller: EHS	Index: 1 Pistons	Datum: 28.05.2024	Seite: 13 von 13

22 Pflichten zur Informationssicherheit

Über alle geschäftlichen Informationen (Ton- und Bildaufzeichnungen, papiergebundene und digitale Informationen) der Kolbenschmidt Pistons und ihrer Geschäftspartner ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an unberechtigte Dritte ist untersagt.

Eigengenutzte Geräte (z.B. Notebooks, USB-Sticks) dürfen nur nach besonderer Freigabe und der erfolgreichen Virenprüfung durch den Auftraggeber an die Systeme der Kolbenschmidt Pistons angeschlossen werden.

Die IT- und Kommunikations-Infrastruktur der Kolbenschmidt Pistons darf grundsätzlich nur zur Auftragserfüllung genutzt werden. Eine private Nutzung jeglicher Art ist nicht erlaubt.

23 Änderungshistorie

Index 1 – Dokument neu erstellt für Kolbenschmidt Pistons Germany GmbH